

Bebauungsplan „Ehemalige Artilleriekaserne, westlich Kußmaulstraße“, Karlsruhe-Nordweststadt

Zusammenfassung der im Rahmen der Trägeranhörung und der drei Offenlagen geäußerten Anregungen der Behörden

Stellungnahme TÖB	Prüfergebnis Stadtplanungsamt
Bürgergemeinschaft Nordweststadt	
<p>Mail vom 10.6.2015 zur Trägeranhörung Von Interesse ist:</p> <p>a) wie die Anbindung an die eigentliche Nordweststadt erfolgen soll. Thema "Campusachse": Der Geh- / Radweg ausgehend von der Moltke-straße mündet ohne weitere sichtbare Kennzeichnung auf der sogenannten Planstraße A die mit 6 m Breite abzüglich Parkplätze P (7) zu einer Fahrstraße ausgebaut werden soll.</p> <p>b) die 9 Geschosse in MI 3: Sind die von der Gesamthöhe mit dem neuen Klinikbau in der Kußmaulstraße abgestimmt, oder gibt es für die Einzelpläne keine Abstimmung untereinander?</p> <p>c) Umweltfreundliche Energieversorgungsthemen. Die Stichleitung der Fernwärmeversorgung auf dem Areal und deren Übergabestationen dürften einen ähnlichen Platzbedarf wie die eingezeichnete Trafostation haben. Eine mögliche Anschlusspflicht könnte festgelegt werden.</p> <p>d) die Nutzung von Solarenergie für Brauchwasser und oder PV könnte auch vorgeschrie-</p>	<p>a) Die sogenannte CampusAchse soll zukünftig nach Norden weitergeführt werden über das KIT-Gelände. Dabei ist die Planstraße A zu überqueren. In der Planzeichnung ist dies nicht explizit dargestellt. Das wird im Rahmen der Ausbauplanung berücksichtigt.</p> <p>b) Dem Bebauungsplanentwurf liegt der aus dem mehrstufigen Planungsprozess hervor gegangene städtebauliche Rahmenplan zugrunde. Es war ausdrückliches Ziel, im Plangebiet mit seinen denkmalgeschützten Gebäuden und Höfen durch drei Solitärbauten neue zeitgemäße Entwicklungsmöglichkeiten zu schaffen. Das Plangebiet stellt für sich schon durch die umgebenden Straßen einen abgeschlossenen Bereich dar, der seine eigene Charakteristik und eine eigenständige Entwicklung hat, die mit dem benachbarten Klinikumsgelände, allein schon wegen der sehr unterschiedlichen Nutzungsschwerpunkte und Historie unterschiedlich zu betrachten sind.</p> <p>c) Das Plangebiet ist schon heute mit Fernwärme versorgt. Auch die Neubauten können an das bestehende Fernwärmenetz angeschlossen werden. Die heutigen Übergabestationen sind wesentlich kompakter und benötigen weniger Platz. Eine Anschlusspflicht ist aus rechtlichen Gründen hier nicht möglich. Aufgrund von Anfragen bei den Stadtwerken ist bekannt, dass die Privateigentümer von sich aus an einem Anschluss an die Fernwärme interessiert sind.</p> <p>d) Thermische Solaranlagen und Photovoltaikanlagen sind im Plangebiet zulässig. Auch hier gilt, einen Anschlusszwang kann es bei einem</p>

Stellungnahme TÖB	Prüfergebnis Stadtplanungsamt
<p>ben werden. Als übergeordneten Energieversorgungsaspekt käme hier zusammen mit dem Städtischen Klinikum die Nutzung eines BHKW's in Frage. Auch diese Dinge sind in Bebauungsplänen möglich und könnten mit der gleichen Innovationskraft umgesetzt werden wie der Bolzplatz auf dem Supermarkt. Die Formulierung unter Punkt 10. Regenerierbare Energien sollte geändert werden in verbindliche Festlegung der Nutzung von Regenerierbaren Energien.</p>	<p>Angebotsbebauungsplan mit verschiedenen Eigentumsverhältnissen nicht geben. Es bleibt bei der ausdrücklich genannten allgemeinen Zulässigkeit. Das Klinikum ist ein Eigenbetrieb und muss im Rahmen seiner Versorgungssituation unabhängig bleiben und vor allem andere Maßstäbe bei der Energieversorgung berücksichtigen.</p>
<p>Mail vom 10. Juli 2015: Da telefonisch alle Themen besprochen worden sind, gibt es von unserer Seite keine Einsprüche gegen den Vorentwurf des Bebauungsplans „Ehemalige Artilleriekaserne“. Wenn Sie weiter an dem Thema Erschließung der NW Stadt durch die Campusachse arbeiten, sind dadurch unsere Interessen gewahrt. Vielen Dank an Fr. Stenzel-Koob für das konstruktive Gespräch und die praktizierte Bürgerbeteiligung. Persönlich wünsche ich mir noch dass Sie vom Stadtplanungsamt durch eine großräumige Planung mehr und intensiver auf die Themen Nutzung der Regenerierbaren Energien und dezentrale Energieversorgung eingehen. In einem frühzeitigeren Stadium hätte man die geplante Energiezentrale des Städtischen Klinikums mit der Energieversorgung eines Teilgebietes der Ehemaligen Artilleriekaserne verknüpfen können. Ein größeres Blockheizkraftwerk wäre sicher kostengünstiger zu betreiben.</p>	<p>Die Energiezentrale des Städtischen Klinikums muss unabhängig und autark bleiben. Eine Kombination z. B. mit einem privaten Energieversorger ist daher nicht möglich.</p>
<p>Industrie und Handelskammer Karlsruhe</p>	
<p>Stellungnahme vom 3.7.2015 zur Trägeranhörung Die Industrie- und Handelskammer Karlsruhe als Trägerin öffentlicher Belange stimmt grundsätzlich dem Ziel der Planung zu, das Gelände der ehemaligen Artilleriekaserne in der Karlsruher Nordweststadt städtebaulich weiter zu entwickeln. Wir begrüßen insbesondere das Ziel, ein verträgliches Nebeneinander zwischen Wohnen und Gewerbe zu gestalten. Wir halten daher die Aufteilung in einen "WohnHof", "WerkHof" und „OfficeHof" prinzipiell für sinnvoll.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Es bestehen große Bedenken gegenüber den geplanten Festsetzungen im Bereich "WerkHof" und "OfficeHof". Würden diese Gültig-</p>	<p>Die derzeit vorhandenen gewerblichen Nutzungen genießen Bestandsschutz und sollen auch zukünftig innerhalb der geplanten Mischgebiets-</p>

Stellungnahme TÖB	Prüfergebnis Stadtplanungsamt
<p>keit erhalten, wäre die Existenz der dort schon teilweise seit Jahrzehnten ansässigen Betriebe gefährdet, da sie sich unter diesen Bedingungen nicht weiter entwickeln könnten.</p>	<p>nutzung des Plangebiets in ihrer Entwicklung nicht eingeschränkt werden. Im Rahmen eines erstellten Schallgutachtens wurden die einzelnen Nutzungen und ihre Belange näher betrachtet. Der Gutachter gelangt zu der Einschätzung, dass die gewerblichen Nutzungen bezüglich ihrer Lärmimmissionen durch die Planung keine weitere Einschränkung erfährt.</p>
<p>So sollen im „OfficeHof“ nur Büro- und Geschäftsgebäude erlaubt sein, nicht zulässig sind "sonstige Gewerbebetriebe". Wir denken hier beispielsweise an einen Betrieb, der mit Fräs- und Spritzgussmaschinen Produkte für die kunststoffverarbeitende Industrie herstellt. Um im internationalen Wettbewerb bestehen zu können, ist dieser Betrieb darauf angewiesen, dass auch in den Abendstunden sowie an den Wochenenden produziert werden kann.</p>	<p>Neben Büro- und Geschäftsgebäuden sind im OfficeHof auch Wohngebäude, Anlagen für Verwaltungen, Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke, Schank- und Speisewirtschaften, Betriebe des Beherbergungsgewerbes sowie Einzelhandelsbetriebe zulässig. Aufgrund der geplanten Nutzungsdurchmischung und Berücksichtigung der bestehenden Nutzungen innerhalb des Mischgebietes wird auf die Ausweisung von sonstigen Gewerbebetrieben im OfficeHof verzichtet und diese zukünftig auf den Teilbereich MI 3 (WerkHof) , der durch diesen Schwerpunkt schon heute gewerblich geprägt ist, begrenzt. Der derzeit vorhandene gewerbliche Betrieb genießt Bestandsschutz und soll auch zukünftig innerhalb der geplanten Mischgebietsnutzung des Plangebiets in seiner Entwicklung nicht eingeschränkt werden. Mit dem Instrument der Geräuschkontingentierung wird die Verträglichkeit zwischen den vorhandenen gewerblichen Nutzungen mit den zum Wohnen vorgesehenen Flächen in der Umgebung hergestellt, ohne die gewerblichen Nutzungen im geplantem Mischgebiet über das städtebaulich vorgesehene Maß hinaus zu beschränken.</p>
<p>Außerdem muss die ständige Anfahrbarkeit mit Lastkraftwagen gewährleistet sein. Wir fordern daher, dass die Festsetzungen so geändert werden, dass auch sonstige Gewerbebetriebe ausnahmsweise in dem Bereich „MI 5“ (heutiges MI 1) erlaubt sind.</p>	<p>Mit dem geplanten Ausbau der Planstraße A auf sechs Meter Breite (Begegnungsfall LKW/LKW) soll die Anfahrbarkeit auch mit LKWs, die das Plangebiet als Ziel anfahren, verbessert werden. Aufgrund der geplanten Nutzungsdurchmischung und den jeweiligen Schwerpunkten (WohnHof mit Schwerpunkt Wohnen, WerkHof mit Schwerpunkt gewerbliche Nutzung und OfficeHof mit Schwerpunkt Büro- und Geschäftsnutzungen, Handel) wird auf die Zulässigkeit von sonstigen Gewerbebetrieben im OfficeHof (MI 1) verzichtet.</p>
<p>Hinsichtlich der Lärmkontingentierung muss gewährleistet sein, dass in Absprache mit dem betroffenen Betrieben dessen Lärmkontingent großzügigst bemessen ist.</p>	<p>Mit dem Instrument der Geräuschkontingentierung und den Festsetzungen zum passiven Schallschutz wird die Verträglichkeit zwischen vorhandenen und geplanten gewerblichen Nutzungen mit den zum Wohnen vorgesehenen Flächen in der Umgebung hergestellt, ohne die gewerblichen Nutzungen im geplantem Mischgebiet über das städtebaulich vorgesehene Maß</p>

Stellungnahme TÖB	Prüfergebnis Stadtplanungsamt
	hinaus zu beschränken.
<p>Ähnlich problematisch ist die Situation im "WerkHof". So soll eine Fußgängerverbindung von der Moltkestraße zur Universität möglich sein, die über ein Betriebsgelände führen würde. Dies ist aus Haftungsgründung nicht vorstellbar. Durch die Zulassung eines mehrgeschossigen Gebäudes in der Mitte des „Werkhofs“ würde der Kundenparkplatz eines dort ansässigen Betriebes überbaut und der Querverkehr zwischen dessen Betriebsteilen erschwert beziehungsweise ganz unterbrochen werden.</p>	<p>Im Bebauungsplan wurde die Fuß- und Radwegverbindung von der Moltkestraße zum KIT/Nord zum Teil als Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung bzw. mit einem Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit ausgewiesen. Ebenso sieht der Bebauungsplan die Möglichkeit einer zukünftigen Nachverdichtung durch ein mehrgeschossiges Solitärgebäude im WerkHof vor. Damit ist das städtebauliche Entwicklungsziel für diesen Bereich planungsrechtlich gesichert. Das Betriebsgelände mit seinen Gebäuden und seinen derzeitigen Nutzungen, wie z. B. der Kundenparkplatz, genießt Bestandsschutz, solange von Seiten des Eigentümers keine Veränderung beabsichtigt ist.</p>
<p>Wir schlagen daher vor, dass in engem Kontakt mit den dort ansässigen Unternehmen die Planung überarbeitet wird, um die berechtigten Anliegen der Betriebe berücksichtigen zu können. Bei dieser Gelegenheit könnte auch geklärt werden, inwieweit eine großzügigere Nutzung des Werkhofes für das Wohnen möglich ist.</p>	<p>Die Planung wurde bereits im Vorfeld und während der Bebauungsplanerarbeitung den dort ansässigen Betrieben mehrfach vorgestellt und mit deren Bedürfnissen abgestimmt. Die Rahmenbedingungen des Betriebes wurden abgefragt, so dass bereits ein Austausch stattfand und ausreichend Möglichkeiten, die Betriebsanliegen vorzutragen. Grundsätzlich sind im WerkHof im MI 3 Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter zulässig. Da der Schwerpunkt hier jedoch auf gewerblicher Nutzung liegt, ist keine generelle Wohnnutzung hier sinnvoll. Im Rahmen des Bodenordnungsverfahrens wird gemeinsam mit dem Eigentümer das weitere Vorgehen abgestimmt werden.</p>
<p>Stellungnahme vom 21.12.2016 zur zweiten Offenlage Mit unserer Stellungnahme vom 3. Juli 2015 haben wir ausführlich zu dem genannten Planvorhaben Stellung bezogen. Wir bitten darum, die vorgebrachten Hinweise auch im weiteren Planverfahren zu berücksichtigen. Darüber hinaus haben wir keinerlei weitere Anregungen vorzubringen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Stellungnahme vom 23.3.2017 zur dritten Offenlage Vielen Dank für Ihr Schreiben vom 22. Februar 2017 und die damit einhergehende erneute Einbeziehung der IHK Karlsruhe in die Aufstellung des Bebauungsplanes „Ehemalige Artilleriekaserne – westlich Kußmaulstraße“ in Karlsruhe-Nordweststadt. Mit unserer Stellungnahme vom 3. Juli 2015 haben wir ausführlich zu dem genannten Planvorhaben Stellung bezogen. Wir bitten darum, die vorgebrachten Hin-</p>	<p>Siehe obige Stellungnahme der Stadtplanung. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass bis vor kurzem mit den Eigentümern des Betriebes Abstimmungsgespräche stattfanden. So wurden z.B. die Stellplatzzahl für die Mitarbeiter durch eine weitere Ergänzung im zeichnerischen Teil ergänzt.</p>

Stellungnahme TÖB	Prüfergebnis Stadtplanungsamt
weise auch im weiteren Planverfahren zu berücksichtigen. Darüber hinaus haben wir keinerlei weitere Anregungen vorzubringen.	
Nachbarschaftsverband Karlsruhe	
Stellungnahme vom 10.8.2016 zur ersten Offenlage Aus Sicht des Nachbarschaftsverbandes stehen dem Vorhaben weiterhin keine belange entgegen. Der gültige Flächennutzungsplan 2010 des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe weist für den angegebenen Bereich gemischte Baufläche sowie Flächen für den Gemeinbedarf aus. Das Vorhaben ist aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Bitte informieren Sie uns über den weiteren Verlauf des Verfahrens.	Kenntnisnahme Sobald der Satzungsbeschluss erfolgt und der Bebauungsplan veröffentlicht ist, erhält der Nachbarschaftsverband den Hinweis über den Abschluss des Bebauungsplanverfahrens.
Handwerkskammer Karlsruhe	
Stellungnahme vom 20.9.2016 zur ersten Offenlage Die Handwerkskammer Karlsruhe hat bezüglich des genannten Bebauungsplanes keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	Kenntnisnahme
Vermögen und Bau, Amt Karlsruhe	
Stellungnahme vom 5.10.2016 zur ersten Offenlage Landeseigene Grundstücke oder sonstige Rechte des Landes sind nach den beigelegten Ausführungen zum Bebauungsplan von der Planung nicht betroffen. Gegen die genannte Planung bestehen seitens des Landes Baden-Württemberg (Liegenschaftsverwaltung) daher grundsätzlich keine Bedenken.	Kenntnisnahme
Regionalverband Mittlerer Oberrhein	
Stellungnahme vom 6.10.2016 zur ersten Offenlage Für die Beteiligung am genannten Bebauungsplanverfahren danken wir Ihnen. Regionalplanerische Belange sind hiervon nicht berührt.	Kenntnisnahme
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz u. Dienstleistungen der Bundeswehr	
Stellungnahme vom 2.12.2016 zur zweiten Offenlage Nach den vorliegenden Unterlagen wird davon ausgegangen, dass die baulichen Anlagen- einschließlich untergeordneter gebäudeteile- eine Höhe von 30 m über Grund nicht überschreiten. Sollte diese Höhe (30 m über Grund) überschritten werden, wird gebeten in jedem Einzelfall die Planungsunterlagen- vor Erteilung einer Baugenehmigung- zur Prüfung zu zuleiten.	Die maximale Wandhöhe des höchsten Gebäudes liegt bei 29 Metern. Wir gehen davon aus, dass einer Bebauung grundsätzlich nichts entgegensteht. Das Bauordnungsamt erhielt eine Kopie der Stellungnahme mit der Bitte, das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr am späteren konkreten Baugesuch zu übermitteln.

Stellungnahme TÖB	Prüfergebnis Stadtplanungsamt
Bei der oben angegebenen Maßnahme bestehen seitens der Bundeswehr aus liegenschaftsmäßiger, schutzbereichsmäßiger Sicht und gleichbleibender Rechts- und Sachlage keine Bedenken.	nehmigungsverfahren zu beteiligen, sofern die genannte Höhe überschritten werden sollte.
Landratsamt Karlsruhe-Gesundheitsamt	
<p>Stellungnahme vom 13.12.2016 zur zweiten Offenlage Nach Überprüfung der zur öffentlichen Auslegung gedachten Planungsunterlagen haben sich aus Sicht unseres Amtes keine neuen Bedenken oder Anregungen ergeben.</p> <p>Stellungnahme vom 13.3.2017 zur dritten Offenlage Aus umwelthygienischer Sicht Zustimmung.</p> <p>Stellungnahme Abteilung Gesundheit vom 22.3.2017 zur dritten Offenlage Nach Überprüfung der zur öffentlichen Auslegung gedachten Planungsunterlagen haben sich aus Sicht unseres Amtes keine neuen bedenken oder Anregungen ergeben.</p>	
Kampfmittelbeseitigungsdienst	
<p>Stellungnahme vom 15.4.2015 zur Trägeranhörung Für das o. g. Objekt wurde eine multitemporale Luftbildauswertung mit den umseitig aufgeführten Luftbildern durchgeführt. Die Luftbildauswertung bzw. andere Unterlagen ergaben Anhaltspunkte, die es erforderlich machen, dass weitere Maßnahmen durchgeführt werden. Über eventuell festgestellte Blindgängerverdachtspunkte hinaus kann zumindest in den bombardierten Bereichen das Vorhandensein weiterer Bombenblindgänger nicht ausgeschlossen werden. In den bombardierten Bereichen und Kampfmittelverdachtsflächen sind i.d.R. flächenhafte Vorortprüfungen zu empfehlen. Untersucht wurde das in der Anlage umrandete Gebiet! Die Aussagen beziehen sich nur auf die Befliegungsdaten der verwendeten Luftbilder und können nicht darüber hinausgehen! Eine absolute Kampfmittelfreiheit kann auch für eventuell freigegebene Bereiche nicht bescheinigt werden.</p>	<p>Unter Ziffer 3.5 der Begründung ist folgender Hinweis enthalten: "Im Plangebiet ergeben sich nach Luftbildauswertungen Anhaltspunkte für einen Kampfmittelverdacht. Vor Eingriffen in den Boden sollte daher der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu Rate gezogen werden. Näheres ist im Baugenehmigungsverfahren zu regeln." Das Bauordnungsamt hat von dieser Stellungnahme eine Kopie mit der Bitte um Beachtung im betreffenden Baugenehmigungsverfahren erhalten.</p>
Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart	
<p>Stellungnahme vom 15.3.2017 zur dritten Offenlage Eine Stellungnahme zu den Belangen der Bau und Kunstdenkmalpflege, sowie der archäolo-</p>	<p>Die unter Denkmalschutz stehenden Anlagen sind im Bebauungsplan gekennzeichnet. Im Rah-</p>

Stellungnahme TÖB	Prüfergebnis Stadtplanungsamt
<p>gischen Denkmalpflege haben Sie mit Schreiben vom 8.7.2015 erhalten. Da sich aus unserer Sicht keine grundsätzlich neuen Aspekte ergeben haben behält unsere Stellungnahme zu oben genanntem Planungsvorhaben weiterhin Gültigkeit.</p>	<p>men der anstehenden Bauanträge sind die Maßnahmen mit der Denkmalschutzbehörde im Einzelnen abzustimmen.</p>
<p>Stellungnahme vom 8.7.2015 zur Trägeranhörung Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 14.04.2014. Diese behält aus unserer Sicht noch immer ihre Gültigkeit. Darüber hinaus muss festgestellt werden, dass das Gebäude Kußmaulstraße 7 in den Planunterlagen nicht als Kulturdenkmal ausgewiesen ist. Wir bitten Sie, diese Gebäude ebenfalls als Kulturdenkmal zu kartieren. Das ausgewiesene Baufenster sieht einen Abbruch des Gebäudes vor. Gegenüber dieser Planung werden von Seiten des Landesamtes für Denkmalpflege erhebliche Bedenken hervor gebracht. Wir weisen nochmals eindrücklich darauf hin, dass vor baulichen Eingriffen (insbesondere Abbruch), wie auch vor einer Veränderung des Erscheinungsbildes dieses Kulturdenkmals nach der vorherigen Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege eine denkmalrechtliche Genehmigung erforderlich ist.</p>	<p>Das Planzeichen für das Kulturdenkmal Kußmaulstraße 7 war versehentlich verschoben und wurde inzwischen an die korrekte Stelle plaziert. Bereits in der Rahmenplanung sowie bei der Mehrfachbeauftragung und in den mehrfach stattgefundenen Abstimmungsterminen mit dem Landesdenkmalamt wurden die städtebaulichen Entwicklungsziele und zukünftig vertretbare Nutzungsmöglichkeiten des Gebäudes Kußmaulstraße 7 auch unter Beachtung des heutigen Gebäudezustandes eingehend diskutiert. Der Bebauungsplan stellt mit dem ausgewiesenen Baufenster die städtebauliche Entwicklungsmöglichkeit des Grundstücks dar, wenn aufgrund der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen eine Sanierung und Umnutzung nicht zumutbar sein sollte. Das Gebäude ist als Kulturdenkmal weiterhin geschützt und genießt Bestandsschutz. Am 4.8. und 22.9.2015 fanden Abstimmungsgespräche mit dem Landesamt für Denkmalpflege statt, auf deren Grundlage der Bebauungsplan angepasst wurde.</p>
Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 46, Luftfahrt	
<p>Stellungnahme vom 6.12.2016 zur zweiten Offenlage Im Zusammenhang mit dem im Betreff genannten Bebauungsplan bestimmen wir, dass wir gemäß § 17 Luftverkehrs-Gesetz zu jedem hier geplanten Bauwerk zu hören sind, sollte Ihnen hierzu ein Bauantrag oder eine finale Bauausführungsplanung vorgelegt werden.</p>	<p>Eine Kopie der Stellungnahme ging an das Bauordnungsamt mit der Bitte um Beachtung in den jeweiligen Bauantragsverfahren.</p>
<p>Stellungnahme vom 28.2.2017 zur dritten Offenlage Wir bitten um Berücksichtigung, dass zu dem hier vorgelegten Plan eine verbindliche Aussage erst von unserer Seite getroffen werden kann, sobald uns hierzu ein Bauantrag oder eine finale Bauausführungsplanung vorliegt. Aufgrund</p>	<p>Eine Kopie der Stellungnahme ging an das Bauordnungsamt mit der Bitte um Beachtung in den jeweiligen Bauantragsverfahren.</p>

Stellungnahme TÖB	Prüfergebnis Stadtplanungsamt
der Lage des Gebietes dürften bei Einhaltung der in der Planfertigung „Bebauungsplan Ehem. Artilleriekaserne – westlich Kußmaulstraße, Maßstab 1:500 vom 15.5.2015“ ersichtlichen baulichen Vorgaben keine Probleme zu erwarten sein. Wir bitten Sie, aufgrund des in unmittelbarer Nähe gelegenen Hubschrauberlandeplatzes uns gegebenenfalls vorliegende finale Bauausführungsplanungen oder Bauanträge zur Prüfung vorzulegen.	
Stadtwerke Karlsruhe	
<p>Stellungnahme vom 8.7.2015 zur Trägeranhörung</p> <p>Allgemeine Informationen und Voraussetzungen für die Gültigkeit der Stellungnahme: Die Stellungnahme bezieht sich auf die vom Anfragenden eingereichten Unterlagen. Eine Überprüfung der eingearbeiteten Leitungs- und Anlagenbestände, auf Vollständigkeit und Richtigkeit, erfolgte durch uns nicht. Fehlbeurteilungen aufgrund mangelhafter Unterlagen des Antragstellers gehen ebenso wenig zu unseren Lasten wie ein daraus resultierender Mehraufwand des Antragstellers. Aktuelle Planunterlagen zu Leitungen und Anlagen erhalten Sie auf Anfrage bei unserer Leitungsauskunft leitungsauskunft@netzservice-swka.de.</p> <p>Die Vorgaben unserer Leitungsschutzanweisung - siehe www.netzservice-swka.de → Planauskunft → Schutzanweisung - sind grundsätzlich einzuhalten. Abweichungen sind nur nach vorheriger Abstimmung mit den unten genannten Ansprechpartnern zulässig. Zu unseren Versorgungssystemen sind bei allen Maßnahmen sicherheitsrelevante lichte Mindestabstände einzuhalten. Eine tabellarische Übersicht erhalten Sie als Anlage A.</p> <p>Stromversorgung</p> <p>Wir stimmen der geplanten Maßnahme ohne weitere Auflagen zu. Wie bereits mit der Stellungnahme vom 14.04.2014 mitgeteilt ist das Areal über mehrere kundeneigene Übergabestationen (Kundenstationen) versorgt und verfügt über kein Niederspannungsnetz. Für die Neugestaltung/Erschließung muss ein Niederspannungsnetz verlegt werden und Standorte für Trafostationen (Netzstationen der Stadtwerke) festgelegt werden. Wir raten dringend dazu, weitere Straßen/Wege öffentlich auszuweisen, da sonst für sämtliche Privatflächen Grunddienstbarkeiten für die Stadtwerke abgeschlossen werden müssen, welches mit erhebli-</p>	<p>Die angefügte Anlage A wurde unter Ziffer 14 der Hinweise aufgenommen.</p> <p>Es bleibt bei der öffentlichen Erschließung über die Planstraße A. Die interne Erschließung ist Aufgabe der Eigentümer. Die bekannten Transformatorstandorte sind in der Planzeichnung enthalten. Notwendige weitere Versorgungsanlagen sind zulässig. Siehe hierzu Ziffer 6 der planungsrechtlichen Festsetzungen. Im Rahmen eines Abstimmungstermines am 6.8.2015 mit der Stromversorgung und dem Tiefbauamt wurde festgelegt, dass keine weiteren Standorte für Trafostationen im Plangebiet auszuweisen sind. Gemäß der städtebaulichen Rahmenplanung wird nur die Campus-Achse als öffentliche Verkehrsfläche für Fußgänger- und Radfahrer und</p>

Stellungnahme TÖB	Prüfergebnis Stadtplanungsamt
<p>chem Zeitaufwand und Kosten für Anschlussnehmer/Kunden verbunden ist.</p> <p>Gas- und Wasserversorgung Wir stimmen der geplanten Maßnahme unter Einhaltung der folgenden Auflagen zu. Öffentliche Gas- und Wasserversorgungseinrichtungen befinden sich derzeit in Hertz-, Moltke- und Kusmaulstraße. Die innere Erschließung des Bebauungsplangebietes mit Trinkwasser erfolgt bisher über private Leitungen, deren Zustand uns nicht bekannt ist. Sofern der Aufbau eines öffentlichen Wasserversorgungsnetzes im Plangebiet erfolgen soll, sind Leitungstrassen zu allen zu versorgenden Gebäuden erforderlich. Um die Leitungen in einer frostfreien Tiefe verlegen zu können, ist eine Überdeckung der Tiefgaragen in einer Größenordnung von 1,50 m im Bereich der Leitungstrassen erforderlich. Hierfür sind u. E. noch entsprechende Festlegungen zu treffen. Falls einzelne Gebäude an das Gasversorgungsnetz angeschlossen werden sollen, bitten wir um frühzeitige Abstimmung.</p> <p>Öffentliche Straßenbeleuchtung Wir stimmen der geplanten Maßnahme ohne weitere Auflagen zu. Im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplanes muss für die Planstraße A eine öffentliche Straßenbeleuchtung errichtet werden.</p> <p>Kommunikations- und Informationstechnik Wir stimmen der geplanten Maßnahme unter Einhaltung der folgenden Auflagen zu. Auf der im Lageplan eingezeichneten Fläche befinden sich mehrere Trassen mit Informationskabeln der Stadtwerke Karlsruhe. Diese müssen dinglich gesichert werden. Eine Umverlegung kann geprüft werden.</p> <p>Fernwärmeversorgung Wir stimmen der geplanten Maßnahme unter Einhaltung der folgenden Auflagen zu. Teile der Bestandsgebäude sind bereits mit Fernwärme versorgt und es verlaufen durch einige Keller Fernwärmeleitungen. Hier ist rechtzeitig vor Beginn der vorgesehenen Gebäudesanierungen bzw. Umnutzungen Kontakt zum Fernwärmenetzbetrieb aufzunehmen. Hier ist unter Umständen ein gemeinsames Konzept zur weiteren Versorgung der bestehenden Übergabestationen zu sichern. Nach Prüfung</p>	<p>die Planstraße A ausgewiesen. Die Ausweisung weiterer Straßen und Wegflächen ist nicht im öffentlichen Interesse.</p> <p>Die Trinkwasserversorgung des Plangebietes erfolgt über die öffentliche Verkehrsfläche bis zur jeweiligen Grundstücksgrenze. Lage und Führung der Wasserleitung innerhalb der Privatgrundstücke ist Sache der Eigentümer.</p> <p>Die Leitungsführung auf den Privatgrundstücken kann auch innerhalb der geplanten TGA erfolgen; eine Überdeckung von mindestens 1,50m ist dann nicht erforderlich.</p> <p>Die Gasversorgung einzelner Gebäude ist Angelegenheit der privaten Grundstückseigentümer.</p> <p>Im Zuge der weiteren Ausbauplanung der Planstraße A wird dies berücksichtigt.</p> <p>Im Bebauungsplan werden gemäß den Bestandserschreibungen der vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen diese über Leitungsrechte planungsrechtlich gesichert. Im Rahmen des anschließenden Umlegungsverfahrens werden im Detail die Leitungsrechte und erforderliche Arbeiten mit allen Beteiligten abgestimmt und geregelt.</p> <p>Die Information wurde in die Hinweise übernommen.</p>

Stellungnahme TÖB	Prüfergebnis Stadtplanungsamt
<p>der Leitungskapazitäten (Kapazität zur Zeit noch ca. 1MW) der bestehenden Fernwärmeleitungen besteht die Möglichkeit, im Rahmen der noch zur Verfügung stehenden Leitungskapazität, die geplanten Neubauten an das Fernwärmenetz anzuschließen. Hier wird um frühzeitige Kontaktaufnahme gebeten, um die eventuell notwendigen Netzerweiterungen rechtzeitig beginnen zu können und kostengünstige Anschlussangebote zu erstellen.</p>	<p>Die Information wurde in die Begründung übernommen</p>
<p>Stellungnahme vom 24.10.2016 zur ersten Offenlage Allgemeine Informationen und Voraussetzungen für die Gültigkeit der Stellungnahme: → Die Stellungnahme bezieht sich auf die vom Anfragenden eingereichten Unterlagen. Eine Überprüfung der eingearbeiteten Leitungs- und Anlagenbestände, auf Vollständigkeit und Richtigkeit, erfolgte durch uns nicht. Fehlbeurteilungen aufgrund mangelhafter Unterlagen des Antragstellers gehen ebenso wenig zu unseren Lasten wie ein daraus resultierender Mehraufwand des Antragstellers. → Aktuelle Planunterlagen zu Leitungen und Anlagen erhalten Sie auf Anfrage bei unserer Leitungsauskunft, Leitungsauskunft @netzservice-swka.de, Fax 0721-599-4819. → Die Vorgaben unserer Leitungsschutzanweisung - siehe www.netzservice-swka.de → Planauskunft → Schutzanweisung - sind grundsätzlich einzuhalten. Abweichungen sind nur nach vorheriger Abstimmung mit den unten genannten Ansprechpartnern zulässig. → Zu unseren Versorgungssystemen sind bei allen Maßnahmen sicherheitsrelevante lichte Mindestabstände einzuhalten. Eine tabellarische Übersicht erhalten Sie als Anlage A.</p>	
<p>Stromversorgung Wir stimmen der geplanten Maßnahme unter Einhaltung der folgenden Auflagen zu. Wie bereits mit der Stellungnahme vom 14.04.2014 mitgeteilt, ist das Areal über mehrere kundeneigene Übergabestationen (Kundenstationen) versorgt und verfügt über kein Niederspannungsnetz der öffentlichen Versorgung. Für die Neugestaltung/Erschließung muss ggf. ein Niederspannungsnetz verlegt werden und Standorte für Trafostationen (Netzstationen der Stadtwerke) festgelegt werden. Wir empfehlen die öffentliche Ausweisung weiterer Straßen/Wege, da sonst für sämtliche Privatflächen Grunddienstbarkeiten für die</p>	<p>Es bleibt bei der öffentlichen Erschließung über die Planstraße A. Die interne Erschließung ist Aufgabe der Eigentümer. Die bekannten Transformatorstandorte sind in der Planzeichnung enthalten. Notwendige weitere Versorgungsanlagen sind zulässig. Siehe hierzu Ziffer 6 der planungsrechtlichen Festsetzungen.</p>

Stellungnahme TÖB	Prüfergebnis Stadtplanungsamt
<p>Stadtwerke abgeschlossen werden müssen. Für neu geplante Baumstandorte gilt es einen Mindestabstand von 2,50 m zu den Versorgungsleitungen einzuhalten. Außerdem gilt es für die Bereiche mit Grenzbebauung zu prüfen, ob der Verbau im öffentlichen Bereich liegt und möglicherweise mit Kabelsystemen in Grundstücknähe kollidiert. Sollten Kabelverlegungen oder Ähnliches notwendig sein und geprüft werden, bitte ich Sie diesbezüglich rechtzeitig Kontakt mit uns aufzunehmen. 110- und 20-kV-Kabel dürfen weder freigelegt, noch über- bzw. unterpresst werden. Sollte sich dies nicht vermeiden lassen, ist vorab unsere Abteilung Netzbetrieb, zur Abstimmung eventuell notwendiger Sicherungsmaßnahmen zu kontaktieren. Als Vorlaufzeit in Bereichen mit 110-kV-Kabeln sind 6 Wochen, in Bereichen mit 20-kV-Kabeln 2 Wochen einzuplanen. Bei einer Beschädigung dieser Kabel ist neben einem immensen wirtschaftlichen Schaden eine akute Lebensgefahr gegeben.</p>	
<p>Gas- und Wasserversorgung</p> <p>Wir stimmen der geplanten Maßnahme unter Einhaltung der folgenden Auflagen zu. In der nordwestlichen Ecke des Bebauungsplangebiets befindet sich eine Gas-Druckregelanlage der öffentlichen Gasversorgung. Falls deren Standort nicht aufrechterhalten werden kann/soll, wird hierfür ein Alternativstandort benötigt. Dieser soll möglichst nahe an Gashoch- und größer dimensionierten Gasniederdruckleitungen liegen, um die Kosten für den Leitungsbau gering zu halten. Im Falle einer Umverlegung gehen wir davon aus, dass dies auf Kosten des Vorhabenträgers erfolgt.</p> <p>Da uns bisher keine Anfragen von Gebäudeeigentümern nach Gasnetzanschlüssen vorliegen, sehen wir aktuell keine Erweiterung der Gasversorgung über das derzeit vorhandene Maß vor.</p> <p>Bei der Wasserversorgung ist derzeit nur eine Neuverlegung innerhalb der Planstraße „A“ im Norden des Gebiets vorgesehen. Gemäß unserem Kenntnisstand erfolgt die Weiterverteilung über Privatleitungen. Daher sind unsererseits keine Leitungsverlegungen außerhalb der Planstraße „A“ geplant. Für unsere Netzbetriebsabteilung wären dennoch Bestandspläne der gebietsinternen Wasserversorgung hilfreich. Damit könnten bei Störungen/Umbaumaßnahmen die Gebäude, die von einer eventuellen Unter-</p>	<p>Nach Abstimmung mit der entsprechenden Abteilung der Stadtwerke, dem Liegenschaftsamt und dem Gartenbauamt wurde ein Ersatzstandort für die Gas-Druckregelanlage an der Ecke Hertzstraße / Siemensallee gefunden und ein entsprechendes Grundstück dafür im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes ausgewiesen. Die Kosten für den Ersatz der bestehenden Leitung werden von der Stadt getragen.</p> <p>Private Gasnetz- und Wasseranschlüsse sind mit den jeweiligen Eigentümern im Rahmen der privaten Ver- und Entsorgung abzustimmen.</p>

Stellungnahme TÖB	Prüfergebnis Stadtplanungsamt
<p>brechung der Wasserversorgung betroffen wären, genau identifiziert und deren Bewohner entsprechend informiert werden.</p>	
<p>Öffentliche Straßenbeleuchtung Wir stimmen der geplanten Maßnahme ohne weitere Auflagen zu. Im Zuge der Umsetzung des B.-Planes muss für die Planstraße A eine öffentliche Straßenbeleuchtung errichtet werden.</p>	<p>Im Rahmen des vom Tiefbauamt erstellten Ausbauplanes werden die Belange der Straßenbeleuchtung berücksichtigt.</p>
<p>Kommunikations- und Informationstechnik Wir stimmen der geplanten Maßnahme unter Einhaltung der folgenden Auflagen zu. Auf der im Lageplan eingezeichneten Fläche befinden sich mehrere Trassen mit Informationskabeln der Stadtwerke Karlsruhe. Diese müssen dinglich gesichert werden. Eine Umverlegung kann geprüft werden.</p>	<p>Die dingliche Sicherung erfolgt im Rahmen des Bodenordnungsverfahrens. In der Planzeichnung sind Geh-, Fahr- und Leitungsrechte für Ver- und Entsorgungsträger enthalten.</p>
<p>Fernwärmeversorgung Wir stimmen der geplanten Maßnahme unter Einhaltung der folgenden Auflagen zu. Teile der Bestandsgebäude sind bereits mit Fernwärme versorgt und es verlaufen durch einige Keller Fernwärmeleitungen. Hier ist rechtzeitig vor Beginn der vorgesehenen Gebäudesanierungen bzw. Umnutzungen Kontakt zum Fernwärmenetzbetrieb aufzunehmen. Hier ist unter Umständen ein gemeinsames Konzept zur weiteren Versorgung der bestehenden Übergabestationen zu sichern. Nach Prüfung der Leitungskapazitäten (Kapazität zur Zeit noch ca. 1MW) der bestehenden Fernwärmeleitungen besteht die Möglichkeit, im Rahmen der noch zur Verfügung stehenden Leitungskapazität, die geplanten Neubauten an das Fernwärmenetz anzuschließen. Hier wird um frühzeitige Kontaktaufnahme gebeten, um die eventuell notwendigen Netzerweiterungen rechtzeitig beginnen zu können und kostengünstige Anschlussangebote zu erstellen. Die neue Anbindung der Fernwärme von der Kußmaulstraße ist im Bebauungsplan mit Leitungsrecht zu sichern. Hierzu hat die Klärung zwischen dem Vorhabensträger und den Stadtwerken Karlsruhe GmbH zu erfolgen.</p>	<p>Die weitere Versorgung ist durch die Eigentümer direkt mit den Versorgungsbetrieben abzustimmen. Dazu sind vielfältige Geh-, Fahr- und Leitungsrechte für Ver- und Entsorgungsträger in der Planzeichnung enthalten.</p> <p>Das erbetene Leitungsrecht wurde in die Planzeichnung übernommen.</p>
<p>Dingliche Sicherungen Sofern gemäß der voranstehenden Abschnitte dingliche Sicherungen (beschränkt persönliche Dienstbarkeiten) erforderlich werden bitten wir Sie, zur Abstimmung der textlichen Inhalte und der entsprechenden Planunterlagen, um Kontaktaufnahme.</p>	<p>Die Stellungnahme wurde an die Umlageungsstelle weitergeleitet mit Bitte um Beachtung im Bodenordnungsverfahren.</p>
<p>Lichte Abstände in offener Bauweise und bei grabenlosen Bauverfahren</p>	

Stellungnahme TÖB	Prüfergebnis Stadtplanungsamt
<p>Bei grabenlosen Bauverfahren sind lichte Abstände von mindestens 1,0 m zu den Versorgungssystemen einzuhalten. Falls dieses Mindestmaß nicht sicher eingehalten werden kann, sind die betroffenen Systeme an den relevanten Punkten freizulegen. Das grabenlose Bauverfahren ist dann unter ständiger Beobachtung der Versorgungssysteme durchzuführen und im Falle einer potenziellen Gefährdung unserer Leitungen, bzw. falls erkennbar wird, dass die unter 1. genannten Mindestmaße nicht eingehalten werden, unverzüglich abubrechen.</p> <p>Für die Fernwärmeversorgung gilt darüber hinaus:</p> <p>Um eine Havarie zu vermeiden dürfen Fernwärmeleitungen auf einer Länge von mehr als 2,0 m nicht freigelegt werden, der Fernwärmenetzbetrieb, Tel. 0721 599-3136, ist rechtzeitig vor Beginn von Arbeiten oberhalb, unterhalb oder neben Fernwärmetrassen zu informieren. Im Heizbetrieb ist eine Überdeckungshöhe von min. 0,6 m einzuhalten.</p>	<p>Die Stellungnahme wurde an die Umlegungsstelle weitergeleitet mit Bitte um Beachtung im Bodenordnungsverfahren.</p> <p>Die beigefügte Anlage A „Lichte Abstände“ wurde unter Ziffer 14 der Hinweise aufgenommen.</p>
Verkehrsbetriebe Karlsruhe	
<p>Stellungnahme vom 20.9.2016 zur ersten Offenlage</p> <p>Sollte der Zugang gegenüber Haus Nr. 131, heute mit einem Gehrecht belastet, dauerhaft geöffnet werden so ist das weitere Vorgehen aufgrund des möglicherweise entstehenden Verkehrsaufkommens mit den Verkehrsbetrieben abzustimmen. Die Verkehrsbetriebe haben keine weiteren Einwände.</p> 	<p>Eine generelle Öffnung des genannten Zuganges ist nicht beabsichtigt. Es bleibt bei einer fußläufigen Erschließung an dieser Stelle mittels eines Gehrechtes zugunsten der Allgemeinheit.</p>
ZJD-Untere Wasser-, Abfallrechts- und Altlastenbehörde	
<p>Stellungnahme vom 9.9.2016 zur ersten Offenlage</p> <p>Von Seiten der Abfallrechts- und Altlastenbehörde ergibt sich kein Bedarf für eine erneute Äußerung im Rahmen der Auslegung der Planunterlagen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
ZJD-Untere Denkmalbehörde	
<p>Stellungnahme vom 8.7.2015 zur Träger-</p>	

Stellungnahme TÖB	Prüfergebnis Stadtplanungsamt
<p>anhörung Die Planung bewegt sich - aus denkmalschutzrechtlicher Sicht - weiterhin auf der Grundlage des städtebaulichen Rahmenplans. Insoweit stimmt die Denkmalschutzbehörde der Planung zu. In diesem Jahr kam es zu einem Antrag der Fa. Karrer & Barth GmbH auf Errichtung eines Reifenlagers auf dem Grundstück Kußmaulstraße 15 a (Bauvoranfrage). Das Bauordnungsamt lehnte diesen Antrag aufgrund der ablehnenden Haltung der Denkmalschutzbehörde am 2. Juli 2015 ab.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
ZJD-Immissions- und Arbeitsschutzbehörde	
<p>Stellungnahme vom 10.7.2015 zur Trägeranhörung Ausgehend von der fachlichen Richtigkeit des „Fachbeitrags Schall und Verkehr“, die vom Umwelt- und Arbeitsschutz geprüft wurde, erscheint es aus immissionsschutzrechtlicher Sicht grundsätzlich schlüssig, die Geräuschimmissions-Konflikte mittels der vorgesehenen Geräuschkontingentierung und Festsetzungen zum passiven Schallschutz zu lösen. Nachstehende Anmerkungen möchten wir dennoch ins Verfahren einbringen: In Ziffer 4.6 der Planbegründung ist im 5. Absatz die Untergliederung "des GE" erläutert, wo es vermutlich "des MI" heißen sollte. Die im Plangebiet aktuell ansässigen Gewerbebetriebe sind in Ziffer 3.3 der Planbegründung beispielhaft beschrieben. Darunter befinden sich mit Kfz-Betrieben, Druckerei und einem Fräs- und Spritzgussbetrieb gewerbliche Nutzungen, die die vorgesehene Mischgebietsnutzung im Plangebiet bzw. insbesondere das dortige Wohnen unter Umständen erheblich stören können. Der Hinweis unter Ziffer 4.6 auf' den Bestandsschutz greift u. E. zu kurz. Hier sollte ausführlich aufgezeigt werden, ob Konflikte bestehen und wie diese im Rahmen der Planung bewältigt werden.</p>	<p>Die Planbegründung wurde entsprechend korrigiert.</p> <p>Bei der planungsrechtlichen Beurteilung der Flächen mit gewerblicher Nutzung in Bauleitplanverfahren ist nicht nur der aktuelle Bestand relevant, sondern auch die grundsätzliche Möglichkeit einer Entwicklung, die sich in schalltechnischer Hinsicht ergeben könnte, wenn alle Randbedingungen auf den gewerblich genutzten Flächen in Verbindung mit der Pflicht zur Berücksichtigung der umgebenden schutzwürdigen Nutzungen eingehalten werden würden. Mit dem Instrument der Geräuschkontingentierung wird die Verträglichkeit zwischen vorhandenen und geplanten gewerblichen Nutzungen mit den zum Wohnen vorgesehenen Flächen in der Umgebung hergestellt werden, ohne die gewerblichen Nutzungen im geplantem Mischgebiet über das städtebaulich vorgesehene Maß hinaus zu beschränken. Die Planbegründung wurde entsprechend den oben genannten Erläuterungen ergänzt.</p>
<p>Außer Schall sind auch andere Immissionen wie z. B. Luftverunreinigungen (einschließlich Geruch), Erschütterungen, Licht etc. zu berücksichtigen.</p>	<p>Die Planbegründung wurde um die Belange Luftverunreinigungen, Erschütterungen, Licht ergänzt. Zur Minimierung der Lichtimmissionen wurde zudem folgende planungsrechtliche Fest-</p>

Stellungnahme TÖB	Prüfergebnis Stadtplanungsamt
	setzung ergänzt: „Die Außenbeleuchtung der Freiflächen des Grundstückes ist insektenschonend zu errichten. Es sind abgeschirmte, insektenfreundliche Lampen (1. Priorität: LED-Leuchten, 2. Priorität: Natriumniederdrucklampen) mit nach unten gerichteter Abstrahlung zu verwenden. Dies ist im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen.“
Die Bundesanstalt für Wasserbau wird in Ziffer 3.5 als "relevante Lärmquelle" bezeichnet, obwohl im Fachbeitrag Schall, Ziffer 5.1.2 erläutert ist, dass es sich zwar um eine "relevante" gewerbliche Nutzung handelt, die aber grundsätzlich mit dem Mischgebiet verträglich sei. Sofern dies so zutrifft und bei der BAW keine Schall- (oder andere Emissions-) quellen vorhanden sind, die sich auf das Mischgebiet nachteilig auswirken, sollte die Formulierung in der Planbegründung angepasst werden.	Die Bundesanstalt für Wasserbau stellt zwar eine relevante gewerbliche Nutzung dar, die jedoch mit dem Mischgebiet verträglich ist. Entsprechend wurde die Formulierung in der Planbegründung angepasst.
Die Überlegungen zum aktiven Schallschutz bzw. zu dessen eingeschränkter Umsetzbarkeit (z. B. Ziffer 4.5.3 des Fachbeitrags Schall) könnten der Vollständigkeit halber noch in die Planbegründung übernommen werden	Die Anregung wurde in die Planbegründung aufgenommen.